„Die Anleihen der Aktiengesellschaften."

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Helmut Nicolai
Referendar

Marburg i. H.
Buchdruckerei Chr. Schaaf, Druck wissenschaftlicher Werke
1920.

Auszug.

Unter „Anleihe" verstehe ich „eine im Wege des Kredits für längere Zeit erfolgende Geldaufnahme größeren Stils." Die Aktiengesellschaft kann eine Anleihe aufnehmen, sobald sie rechtsfähig ist, auch vor der Einzahlung des Aktienkapitals. Die von der Vorgesellschaft für die Aktiengesellschaft aufgenommene Anleihe muß nachträglich von der Aktiengesellschaft übernommen werden. Sie gilt dann als Anleihe der Aktiengesellschaft erst vom Zeitpunkte ihrer Eintragung an. Der Anwendung des § 159 B.G.B. wird meist aber nichts im Wege stehen. Nach der Eintragung der A.-G. im Handelsregister ist der Vorstand zur Aufnahme einer Anleihe nach außen hin berechtigt, im innern Verhältnis zur A.-G. wird er meist irgendwie beschränkt sein. Wußte der Anleihegläubiger, daß eine solche Beschränkung der Befugnis vorlag, so berührt dieser Umstand das Rechtsgeschäft nicht, außer wenn der Dritte unredlich handelte und dadurch das Geschäft gegen die guten Sitten verstieß. Bedient sich die Aktiengesellschaft nicht der Form der privaten, sondern der öffentlichen Anleihe, so werden meist Obligationen, d. h. Wertpapiere, die ein Gläubigerrecht verkörpern, ausgegeben; dies können Namens-, Order- oder Inhaberpapiere sein. Nur die Orderpapiere sind kaufmännische Verpflichtungsscheine; sie bedürfen der eigenhändigen Unterzeichnung des Ausstellers (a. A. Staub Komm. z. H.G.B. zu § 363); dies Gebot wird in der Praxis heute auch stets befolgt; es ist notwendig, um eine Sicherheit für das Publikum zu schaffen, die für den Inhaberanleiheschein die nach § 795 B.G.B. notwendige staatliche Genehmigung schafft. Der Talon ist i. Zw. Legitimationspapier, der Zinsschein dagegen Inhaberpapier, es sei denn, daß er nach Vorschrift der Berliner Börse weder handschriftlich noch faksimiliert unterzeichnet ist; dann ist er Legitimationspapier. Die Zinsscheine bedürfen auch als Inhaberpapiere der staatlichen Genehmigung

nicht, da für sie gewohnheitsrechtlich die Vorschrift des § 795 B.G.B. keine Anwendung findet. Nicht alle Rechte kann die A.-G. ihren Obligationären einräumen. Ausgeschlossen sind Mitgliedschaftsrechte, die Rechte im inneren, organischen Aufbau der Gesellschaft darstellen. Dividenden können die Obligationäre nur als partiarische Darlehnsgläubiger beziehen. Ein Bezugsrecht auf Obligationen können sie haben, auf Aktien nur dann, wenn ein Beschluß der G. V. die Rechte der Aktionäre nach § 282 II H.G.B. ausschloß. Sitz und Stimme in der Generalversammlung kann den Obligationären nicht gewährt werden, ebenso nicht die mitgliedschaftlichen Minderheitsrechte auf Berufung der Generalversammlung, Bestellung von Bilanzrevisoren usw. dagegen können sich die Obligationäre verpflichten, beim Konkurs der A.-G. erst dann befriedigt zu werden, wenn auch die Aktionäre befriedigt sind; es liegt dann eben ein bedingtes Forderungsrecht vor (a. A. Lehmann R. d. A. G. II. S. 480). Die Forderungen der Anleihegläubiger können dinglich gesichert werden. Bei Eintragung der Sicherungshypothek hat sich die Prüfung des Grundbuchregisters auch darauf zu erstrecken, ob die staatliche Genehmigung nach § 795 B.G.B. erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, daß mindestens im gedruckten Text der Obligation die Bezugnahme auf die eingetragene Hypothek enthalten ist (weitergehend Güthe Komm. z. G. B. O. S. 926). Vorgelegt zu werden braucht nach § 44 G. B. O. nur eine Urkunde, für die anderen genügt ein glaubwürdiger Nachweis, daß sie mit der vorgelegten Urkunde übereinstimmen. Eine sonstige Garantie kann durch Verbürgung eines Dritten den Gläubigern gegenüber erfolgen, sodann der Aktiengesellschaft gegenüber als bedingte Verpflichtung, soviel einzuschießen, daß die bestimmten Gläubiger befriedigt werden. Der Prospekt enthält keine Offerte. Da das Vertragsangebot des Gläubigers aber auf Grund des Prospektes erfolgt, so ist für dies der Inhalt des Prospektes maßgebend. Die herrschende Lehre, der Anleihevertrag sei ein Kauf der Forderung, ist abzulehnen. Die konstruktiven Bedenken, die jene Ansicht allein stützen, lassen sich beseitigen. „Anlehen" heißt nichts anderes als „Darlehn"' auch in fremden Rechten wird nur von „Darlehn" gesprochen. Sodann sind Schuldbuchforderungen zweifellos eingetragene Darlehnsforder-

ungen. Sie können jederzeit in Buchforderungen verwandelt werden; das Darlehen als Grund bleibt dabei bestehen. Beim Verschenken der Obligation — des abstrakten Schuldversprechens — wird nach Absicht der Parteien dennoch aus Darlehn geschuldet. Das Darlehn kommt hier nicht durch Real- sondern durch Konsensualvertrag zustande. Geschenkt ist dieser Darlehnsvertrag. Wenn eine Emissionsbank als „Kommissionär“ auftritt, so tut sie dies nicht als Verkaufskommissionär, sondern als eine Art Kommissionär i. S. von § 406 H. G. B. In diesem Falle nimmt sie selbst zuerst das Darlehn auf und gibt gleichzeitig ein Garantieversprechen, daß die Aktiengesellschaft die von ihr eingegangene Darlehnsschuld nach § 415 B. G. B. übernehme. Die Anzeige von der Übernahme erfolgt durch Aushändigung des Anleihescheines an den Gläubiger, auf dem die A.-G. als Schuldnerin bezeichnet ist. Nach der Darlehnstheorie kann auch § 610 B. G. B. Anwendung finden, was der Billigkeit durchaus entspricht. Aus dem Darlehnsgeschäft haftet die Aktiengesellschaft nur dem ersten Nehmer gegenüber, nicht auch dritten Erwerbern, denen ihr Vormann aus Kauf, Schenkung usw. haftet. Dies wird erst anders, wenn eine Haftung aus dem Börsenprospekte platzgreift. Die Haftung aus Rat und Empfehlung findet bei dem als Kommissionär nach § 406 H. G. B. handelnden Bankier stets Anwendung. Die Emission kann entweder so erfolgen, daß die Bank die Papiere zu festen Preisen übernimmt und dann verkauft; dann wird der Darlehnsvertrag zwischen Bank und Aktiengesellschaft abgeschlossen. Oder die Emission erfolgt so, daß die Bank als Vertreterin der Aktiengesellschaft auftritt; sie ist dann der Aktiengesellschaft aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 B. G. B. verpflichtet. Im Zweifel liegt das letztere vor, nicht aber eine Art Kommissionsgeschäft (s. o.); in diesem Falle ist § 400 H. G. B. zu beachten, der in den anderen Fällen keine Anwendung findet.